



Regelung für den Betrieb des Pfadfinderzentrums Kirchhofsmühle (PZK) Weilburg ab 29.06.2020

Gemäß der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07.05.20207

Quelle: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration - Stand 01.08.2020

1. Jedes der zwei Selbstversorgerhäuser darf alleine, in festen Gruppen von höchstens 10 Personen inklusive Betreuer_innen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes angemietet werden.
2. Mitglieder einer festen Gruppe von 10 Personen müssen keinen Abstand zueinander halten. Dies gilt sowohl für Spielsituationen, beim Essen als auch beim Schlafen in Räumen oder Zelten.
3. Bei Begegnungen mit anderen Gruppen (des zweiten Selbstversorgerhauses, des Zeltlagers etc.) oder Einzelpersonen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4. Wo kein Mindestabstand zur anderen Gruppe eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
5. Menschen aus Corona-Risikogebieten dürfen nicht untergebracht werden. (Kontaktverordnung 6.7.2020)
6. Die maximale Kapazität auf dem Zeltplatz beträgt 50 Personen. Dabei darf auch hier die Gruppengröße von 10 Personen nicht überschritten werden. Es gelten die gleichen Regeln aus Pos. 2., 3. und 4.
7. Die Waschräume dürfen von jeweils nur einer Person betreten werden. (Siehe Aushänge)
8. Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife wird empfohlen. (Siehe Aushänge)
9. Es gelten die allgemein bekannten Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts: In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen, Hände vom Gesicht fernhalten. (Siehe Aushänge)
10. Gegenstände dürfen gemeinsam genutzt werden.
11. Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
12. Bei Ankunft findet durch den Hauswart / Platzwart eine Einweisung in die geltenden Regeln statt.
13. Gäste müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift aller Teilnehmer_innen angeben um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Die Daten werden vom Haus- / Platzwart erfasst.
14. Kanusport sowie die Kanumiete sind gestattet, wenn
 - a) er kontaktfrei oder
 - b) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (aktuell 10 Personen) oder
 - c) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird.
15. Während des Aufenthalts ist für die Einhaltung der Regeln der entsprechende Gruppenleiter_in / Veranstalter_in / Begleitperson verantwortlich.
16. Alle bestehenden Regelungen aus dem Vermietungs-Formblatt, sowie die Haus- & Zeltplatzordnung des Pfadfinderzentrum Kirchhofsmühle Weilburg haben weiterhin Gültigkeit.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand der SKG Dreieich e.V. – 17.08.2020